

Durchgangsplatz für Fahrende Augsterstich

Platzordnung

I. Allgemein, Aufenthaltsdauer

§ 1

Der Durchgangsplatz Augsterstich dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden. Der Platz steht ganzjährig zur Verfügung.

§ 2

Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt maximal 1 Monat, eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich.

II. An- und Abmeldung

§ 3

Die den Platz benützenden Fahrenden sind durch die Kontrollorgane (Platzwart, Platzkontrolle) zu erfassen. Gruppen müssen gegenüber dem Platzwart einen Sprecher bestimmen. Dieser wird über die vorliegende Platzordnung informiert und vertritt die Gruppe während des Aufenthalts. Alle Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben (Personalien, Fahrzeuge) zu liefern.

§ 4

Mit der Erfassung ist dem Platzwart pro Wohneinheit (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) ein Depot in der Höhe der Platzmiete für den geplanten Aufenthalt, ein Depot bei der Abgabe von Geräten (zum Beispiel Kabelrollen) und ein Depot von Fr. 200.– zur Sicherstellung von eventuell notwendigen Reinigungs- und Reparaturarbeiten zu hinterlegen. Vor dem Verlassen des Platzes sind die Platzmiete und die hinterlegten Depots mit dem Platzwart abzurechnen.

§ 5

Vor dem Verlassen des Platzes kontrolliert der Platzwart den Platz und die Umgebung. Der Platz sowie die Umgebung sind in sauberem Zustand und ohne Beschädigungen der Einrichtungen zu verlassen. Das Depot pro Wohneinheit dient der Deckung allfälliger Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z. B. Reinigung der Anlagen, Reparaturen usw.) und wird beim Verlassen des Platzes je nach Mehraufwand ganz oder teilweise zurückerstattet.

§ 6

Alle auf dem Platz anwesenden Fahrenden sind gemeinsam für die Ordnung und den guten Zustand der Einrichtungen verantwortlich. Die Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung werden den Depots aller anwesenden Wohneinheiten angerechnet. Es steht den Anwesenden frei, die allen verrechneten Kosten anschliessend unter sich auszugleichen.

III. Gebühren

§ 7

Die Benützungsg Gebühr des Durchgangsplatzes beträgt Fr. 12.– pro Wohneinheit und Tag. Diese setzt sich zusammen aus der eigentlichen Miete von Fr. 6.– sowie Fr. 6.– für Kehricht-, Wasser- und Abwassergebühren. Sämtliche Gebühren und Depots sind in bar zu begleichen. Für die Deponierung des ordentlich anfallenden Kehrichts steht auf dem Gelände eine entsprechende Mulde zur Verfügung.

IV. Benützung

§ 8

Der Durchgangsplatz besteht aus dem umzäunten Areal (Anlage mit Infrastruktur). Wohnwagen und Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des umzäunten Durchgangsplatzes abzustellen.

§ 9

Das Gebiet ausserhalb des umzäunten Durchgangsplatzes darf nicht genutzt werden (kein Spiel- oder Tummelplatz, keine Verunreinigungen oder Materialdepots usw.). Dies gilt speziell für die Naturschutzgebiete (Biotope, Teiche) östlich des Durchgangsplatzes.

§ 10

Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten, die sanitären Einrichtungen sind durch die Fahrenden stets sauber zu halten. Kehricht ist ausschliesslich in der entsprechenden Mulde zu deponieren. Das Verrichten der Notdurft im Freien ist ausser auf dem speziellen Toilettenplatz verboten.

§ 11

Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall ist untersagt.

§ 12

Die gewerbliche Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) ist strikte untersagt. Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.

§ 13

Es dürfen keine offenen Feuer auf dem befestigten Platz, auf der begrünter Fläche, in Fässern und dergleichen entfacht werden. Handelsübliche Grills sind gestattet.

§ 14

Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Durchgangsplatzes nicht frei laufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.

§ 15

Die den Platz benutzenden Fahrenden verpflichten sich, die Hausordnungen in öffentlichen Anlagen und Gebäuden einzuhalten (beispielsweise das Verbot der Körperpflege wie Rasuren oder Haarfärbungen im Hallenbad Kaiseraugst). Zuwiderhandlungen können gemäss § 18 mit einer Platzverweisung und einem Platzverbot geandert werden.

§ 16

Dem Platzwart und Beauftragten der Gemeinde oder des Kantons ist jederzeit freier Zugang zum Durchgangsplatz zu gewähren. Werden von den Kontrollorganen Ausweise oder andere Unterlagen eingefordert, sind diese vorzuweisen, eine diesbezügliche Weigerung hat einen Platzverweis zur Folge (siehe § 18).

V. Verschiedenes

§ 17

Im Winterhalbjahr (November bis April) kann durch den Gemeinderat Kaiseraugst für maximal 5 Wohnwagen eine Aufenthaltsdauer bis zu 5 Monate bewilligt werden. Dazu darf jedoch nur die nördliche Platzhälfte genutzt werden. Der übrige Platz muss auch in diesem Fall für die temporäre Nutzung durch andere Fahrende offen stehen.

§ 18

Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung kann die Gemeinde Kaiseraugst eine sofortige Platzverweisung in die Wege leiten und ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

§ 19

Bei Differenzen, insbesondere mit Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen oder heimatberechtigt sind, können die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden.

§ 20

Diese Platzordnung wird durch den Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt als Eigentümerin und die Gemeinde Kaiseraugst als Betreiberin erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei müssen die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

Kaiseraugst, *30.4.2014*

GEMEINDERAT KAISERAUGST

Gemeindepräsidentin



Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

Aarau, **24. April 2014**

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT KANTON AARGAU

Vorsteher



Stephan Attiger

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich, *22.4.2014*

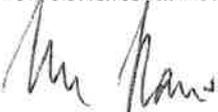
STIFTUNG ZUKUNFT FÜR SCHWEIZER FAHRENDE

Präsident



Markus Notter

Geschäftsführer



Urs Glaes